

Vierte Satzung zur Änderung der Rahmenezulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam

Vom 23. März 2011

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), am 23. März 2011 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Rahmenezulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 14. Mai 2009 (AmBek UP S. 149), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2010 (AmBek. UP 27/2010, S. 826), wird wie folgt geändert:

Nr. 1

Der bisherige § 3 Zugangsvoraussetzungen wird wie folgt gefasst:

„(1) Zugangsvoraussetzungen sind

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach oder
- b) ein dem Buchstaben (a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule.

Bei fehlender Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen. Der Umfang dieser Auflagen darf den Umfang der Wahlmodule des Masterstudiums nicht überschreiten.

(2) Darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen können die Zulassungsordnungen festlegen, wenn dies wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich ist.

(3) Die Zulassungsordnungen können bestimmen, dass zum Masterstudium nur diejenigen Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, deren Abschluss mit einer bestimmten Mindestnote bewertet wurde. Diese Note kann analog der Regelungen des § 7 verbessert werden. Eine solche relative Mindestnote darf nur verlangt werden, wenn nachgewiesen wird, dass dies wegen besonderer

fachlicher Anforderungen im Studium und für das Erreichen des Masterabschlusses erforderlich ist.

(4) Die Zulassungsordnungen können darüber hinaus spezielle Fremdsprachenkenntnisse als Zugangsvoraussetzung vorsehen, wenn nachgewiesen wird, dass dies wegen besonderer fachlicher Anforderungen im Studium und für das Erreichen des Masterabschlusses erforderlich ist.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.

(6) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Wurde eine Zulassungsbeschränkung verhängt, weil die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, findet ein Zulassungsverfahren gemäß § 7 statt.“

Nr. 2

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular inkl. aller erforderlicher Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) elektronisch bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. vorliegen; die amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises gemäß Absatz 3 (b) und das unterzeichnete Bewerbungsformular muss innerhalb dieser Frist zusätzlich auf dem Postweg bei uni-assist e.V., Helmholtzstrasse 2 - 9 in 10587 Berlin eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren zu Masterstudiengängen, die nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt werden. Dieser Rahmenordnung entgegenstehende Regelungen der fachspezifischen Zulassungsordnungen sind unwirksam.

(3) Der geschäftsführende Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Rahmenezulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt vom geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 11. April 2011.